

Aufgaben und Verfahrensweise des Forschungsdatenzentrums (FDZ) am Institut zur Qualitätsentwicklung im Bildungswesen (IQB)

(Stand: 31.01.2019)

1. Aufgaben

- (1) Das Forschungsdatenzentrum (FDZ) am Institut zur Qualitätsentwicklung im Bildungswesen (IQB) archiviert, dokumentiert und stellt die deutschen Datensätze aus allen großen nationalen und internationalen Schulleistungsstudien zum Zweck des Bildungsmonitorings¹ sowie aus nationalen Studien mit Kompetenzmessungen im Bildungsbereich für wissenschaftliche Re- und Sekundäranalysen zur Verfügung.
- (2) Die Arbeit des FDZ am IQB orientiert sich an den Empfehlungen des Rates für Sozial- und Wirtschaftsdaten.²
- (3) Nach einer fünfjährigen Anschubfinanzierung durch das BMBF erfolgt die Finanzierung des FDZ am IQB seit Oktober 2011 über das von Bund und Ländern geförderte Zentrum für internationale Vergleichsstudien (ZIB).

2. Abgabe von Daten an das FDZ am IQB

- (1) Die Übergabe der Daten an das FDZ am IQB erfolgt durch die Datengeberinnen und Datengeber. Diese tragen Sorge für die Einhaltung ggf. vorhandener Förder- und Genehmigungsaufgaben. Datengeberinnen und Datengeber stellen (ggf. mit Unterstützung durch das FDZ am IQB) die Anonymisierung der Datensätze in Einklang mit datenschutzrechtlichen Bestimmungen sicher. Die Datensätze sollten in der Regel drei Jahre nach der Datenerhebung im FDZ am IQB für Re- und Sekundäranalysen bereitgestellt werden. Die Datensätze aus den großen nationalen und internationalen Schulleistungsstudien zum Zweck des Bildungsmonitorings (s. Fußnote 1) werden in der Regel zwei Jahre nach Erscheinen des jeweiligen Ergebnisberichts an das FDZ am IQB abgegeben.

¹ Eine vollständige Liste der im FDZ am IQB verfügbaren großen nationalen und internationalen Schulleistungsstudien zum Zweck des Bildungsmonitorings ist unter <http://www.iqb.hu-berlin.de/fdz/Daten/Bildungsmonitoring> abrufbar.

² www.ratswd.de

- (2) Das vorhandene Dokumentationsmaterial wird dem FDZ am IQB vollständig zur Verfügung gestellt. In der Regel umfasst dies ein Skalenhandbuch, einen Technical Report, eine Beschreibung des Studiendesigns und weitere Materialien zur Erhebung und Skalierung der Daten, sofern rechtliche Bestimmungen der Weitergabe nicht entgegenstehen. Das FDZ am IQB berät bei Fragen zur Datendokumentation und stellt Informationsmaterial auf der FDZ-Homepage zur Verfügung.³ Das FDZ am IQB ist verpflichtet, geschützte Dokumentationsmaterialien und Instrumente nicht zugänglich zu machen.
- (3) Im FDZ am IQB werden Metadaten generiert, die dazu dienen, die Forschungsdaten genauer zu beschreiben. Diese Metadaten werden vom FDZ am IQB in öffentlich zugängliche Datenbanken eingespeist und sind u. a. bei der Registrierungsagentur für Sozial- und Wirtschaftsdaten da|ra, im Web of Science Data Citation Index sowie in diversen Repositorien auffindbar.
- (4) Mit der Veröffentlichung der Daten wird der jeweiligen Studie ein Digital Object Identifier (DOI) zugewiesen, sodass sie eindeutig zitierfähig wird. Nutzerinnen und Nutzer der Daten werden vom FDZ am IQB vertraglich verpflichtet, in allen Publikationen, in denen sie das jeweilige Datenpaket verwenden, dieses unter Nutzung dieser DOI und unter Angabe der Autorinnen und Autoren zu zitieren.
- (5) Die Datengeberinnen und Datengeber können bei der Übergabe ihrer Daten spezifische wissenschaftliche Fragestellungen benennen, die sie noch bearbeiten (Sperrvermerke). Diese Fragestellungen werden für bis zu zwei Jahre nach der Datenübergabe geschützt. Dies bedeutet, dass Antragstellerinnen und Antragsteller diese spezifischen Fragestellungen erst nach Ablauf der Sperrfrist bearbeiten können. Mit der Dokumentation der Daten im FDZ am IQB wird eine verbindliche Liste mit den noch gesperrten Fragestellungen unter Angabe der Fristen erstellt und auf Anfrage an Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler herausgegeben, die die jeweilige Studie beantragen wollen.
- (6) Die Datengeberinnen und Datengeber benennen eine Ansprechperson, die bei Rückfragen zu den Daten zur Verfügung steht.
- (7) Die abgegebenen Daten werden im FDZ am IQB weiter dokumentiert und für Re- und Sekundäranalysen aufbereitet.

3. Antragstellung auf Datennutzung

- (1) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler können beim FDZ am IQB einen Antrag auf wissenschaftliche und nicht-kommerzielle Nutzung von archivierten Daten stellen. Eine gewerbliche Nutzung ist nicht zulässig.
- (2) Als Antrag ist eine circa zwei- bis fünfseitige Darstellung einzureichen, welche die geplanten wissenschaftlichen Fragestellungen und Analysen präzisiert.⁴ Auf der Grundlage dieses Antrages erfolgt durch das FDZ am IQB anhand der in Abschnitt 4, Absatz 1 genannten Kriterien eine Prüfung, ob der Zugang zu den Daten gewährt werden kann. Da die Datengeberinnen und Datengeber in der Regel am besten mit den die Studien betreffenden vertraglichen Regelungen vertraut sind, behält sich das FDZ am IQB vor, diese im Einzelfall in den Begutachtungsprozess mit einzubeziehen.

³ Für weitere Informationen siehe <http://www.iqb.hu-berlin.de/fdz/Datenuebergabe>

⁴ Beschluss der 47. Amtschefskommission „Qualitätssicherung in Schulen“ TOP 3 (Teil 4)

Dieses allgemeine Verfahren kommt grundsätzlich bei Datensätzen zur Anwendung, die nicht zum Zweck des Bildungsmonitorings im Auftrag der Länder erhoben worden sind, auch wenn der Antrag auf Datennutzung einen Zugang zur Länderkennung beinhaltet. Davon unbenommen sind besondere Regelungen, die für den jeweiligen Datensatz von seinen Eigentümern bzw. Produzenten festgelegt wurden.

Bei Datensätzen aus den großen nationalen und internationalen Schulleistungsstudien, die zum Zweck des Bildungsmonitorings erhoben worden sind, wird das oben beschriebene allgemeine Verfahren in den folgenden Fällen angewandt:

1. Zur Bearbeitung der wissenschaftlichen Fragestellung wird kein Zugang zur Länderkennung benötigt.
 2. Zur Bearbeitung der wissenschaftlichen Fragestellung wird Zugang zur Länderkennung benötigt, die jedoch ausschließlich zur Replikation eines bereits publizierten Ländervergleichs beantragt wird.
 3. Zur Bearbeitung der wissenschaftlichen Fragestellung wird Zugang zur Länderkennung benötigt, die jedoch ausschließlich zu Kontrollzwecken beantragt wird, um sie als Kovariate in die geplanten Analysen einzubeziehen. Eine Identifikation einzelner Bundesländer in Ergebnisdarstellungen wird vertraglich ausgeschlossen.
 4. Zur Bearbeitung der wissenschaftlichen Fragestellung wird Zugang zur Länderkennung benötigt, die jedoch ausschließlich zum Zwecke des Zuspielens von Kontextmerkmalen oder anderen Drittvariablen beantragt wird. Eine Identifikation einzelner Bundesländer in Ergebnisdarstellungen wird vertraglich ausgeschlossen.
 5. Zur Bearbeitung der wissenschaftlichen Fragestellung wird Zugang zur Länderkennung benötigt, die jedoch ausschließlich für einen Vergleich von aggregierten Ländergruppen beantragt wird. Dabei müssen mindestens je zwei Bundesländer zu einer inhaltlich bedeutsamen Gruppe zusammengefasst werden. Eine Identifikation einzelner Bundesländer in Ergebnisdarstellungen wird vertraglich ausgeschlossen.
 6. Zur Bearbeitung der wissenschaftlichen Fragestellung wird Zugang zur Länderkennung benötigt, die jedoch ausschließlich zur Beschreibung der Stichprobe benötigt wird (z. B. Verteilung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer über die Länder und über die Schularten innerhalb von Ländern).
- (3) Bei Anträgen auf Nutzung von Daten aus den großen nationalen und internationalen Schulleistungsstudien zum Zweck des Bildungsmonitorings mit auf Länderebene repräsentativen Stichproben, die neuartige Ländervergleiche beinhalten⁵, ist eine Darstellung des Forschungsvorhabens von max. 20 Seiten einzureichen, die den von der Kultusministerkonferenz beschlossenen Anforderungen an die Anträge entspricht.⁶ In diesem Fall wird der Antrag nach Prüfung auf Einhaltung der formalen Kriterien einem wissenschaftlichen Begutachtungsverfahren unterzogen, das sich an den Richtlinien der DFG orientiert.

⁵ Datennutzungsanträge für neuartige Ländervergleiche können sich ausschließlich auf nationale Schulleistungsstudien und nationale Erweiterungen internationaler Schulleistungsstudien beziehen, für die auf Länderebene repräsentative Daten vorliegen und die von den Ländern in Auftrag gegeben wurden (s. dazu die unter <http://www.iqb.hu-berlin.de/fdz/Datenzugang/SUF-Antrag/neuLVs> abrufbare Liste).

⁶ Siehe dazu Ziffer 2 des Verfahrens zur Entscheidung der Kultusministerkonferenz über Datennutzungsanträge für neuartige Ländervergleiche unter http://www.iqb.hu-berlin.de/fdz/20190131_FDZ_Ver_2.pdf

4. Voraussetzungen für die Datennutzung

- (1) Ein Antrag auf Nutzung von im FDZ am IQB bereitgestellten Daten ist grundsätzlich zu befürworten, wenn:
 1. die geplante Nutzung wissenschaftlich und nicht kommerziell ist,
 2. der Datenschutz der betroffenen Personen gewahrt ist,
 3. die geplanten Analysen den vertraglichen Vereinbarungen mit der Dateneigentümerin bzw. dem Dateneigentümer der Studie (z. B. KMK) nicht widersprechen,
 4. die Analysen laufenden Sperrvermerken nicht entgegenstehen (s. Abschnitt 2.(5)) und
 5. keine sonstigen entgegenstehenden Gründe vorhanden sind.
- (2) Bei Nutzungsanträgen, die sich auf Daten aus den großen nationalen und internationalen Schulleistungsstudien zum Zweck des Bildungsmonitorings mit auf Länderebene repräsentativen Stichproben (s. Fußnote 5) beziehen und die mit diesen Daten neuartige Fragestellungen im Ländervergleich bearbeiten wollen, ist zusätzlich zur Prüfung der in Absatz (1) angegebenen Kriterien eine Genehmigung durch die KMK notwendig (s. Abschnitt 3.(3)).⁷ Im Falle von Ländervergleichen oder die Länder betreffenden Analysen, bei denen es sich lediglich um eine Replikation bereits veröffentlichter Ergebnisse handelt, ist eine solche FDZ-externe Prüfung nicht erforderlich⁸ (s. Abschnitt 3.(2)).
- (3) Sofern das FDZ am IQB im Rahmen der Antragsprüfung zu dem Ergebnis gelangt, dass die Voraussetzungen für den Datenzugang gemäß Absatz 1 vorliegen, wird die Datennutzung im Rahmen einer vertraglichen Vereinbarung zwischen dem FDZ am IQB und der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller geregelt. Das FDZ am IQB behält sich vor, Auflagen und sonstige Bestimmungen, die bei der Nutzung der Daten zu beachten sind, in den Vertrag einzubeziehen. Die Nutzung der Daten darf ausschließlich zur Beantwortung der skizzierten Forschungsfragen erfolgen.
- (4) Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller verpflichtet sich im Sinne guter wissenschaftlicher Praxis, in eigenen Publikationen die Quellen der Instrumente und Daten explizit zu erwähnen (also die verwendeten Datensätze unter Angabe ihrer Autorinnen und Autoren sowie der DOI zu zitieren) sowie Sonderdrucke bzw. Belegexemplare der entstandenen Publikationen unmittelbar nach deren Veröffentlichung an das FDZ am IQB (zum Zwecke der Dokumentation der Arbeiten) zu senden.

5. Form der Datennutzung

- (1) Der Datenzugang erfolgt in der Regel durch die Übergabe von passwortgeschützten Scientific Use Files.
- (2) Eine ungeschützte Speicherung der Daten ist nicht gestattet. Bestimmungen zur Speicherung, Mitnahme und Weitergabe der Daten werden in den Datennutzungsverträgen geregelt.
- (3) Im Falle der Nutzung der Länderkennung wie auch bei der Verwendung von Variablen mit einem niedrigen Anonymisierungsgrad ist eine Übersendung von

⁷ Siehe dazu das Verfahren zur Entscheidung der Kultusministerkonferenz über Datennutzungsanträge für neuartige Ländervergleiche unter http://www.iqb.hu-berlin.de/fdz/20190131_FDZ_Ver_2.pdf

⁸ Beschluss der 47. Amtschefskommission "Qualitätssicherung in Schulen" TOP 3 (Teil 4)

Scientific Use Files nicht möglich. Das FDZ am IQB ermöglicht in diesen Fällen im Rahmen der Verfügbarkeit die Nutzung von Gastarbeitsplätzen zur Arbeit mit diesen Daten im FDZ am IQB. Die Auswertungen werden im FDZ am IQB im Hinblick auf die Einhaltung der jeweiligen Vereinbarungen geprüft und der Wissenschaftlerin bzw. dem Wissenschaftler anschließend passwortgeschützt elektronisch übermittelt.

- (4) Für den Umgang mit Daten, die nicht in den Scientific Use Files zur Verfügung gestellt werden können, erhalten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler alternativ zum Gastrechnen im FDZ am IQB die Möglichkeit, das Fernrechenystem JoSuA zu nutzen, das vom Forschungsinstitut zur Zukunft der Arbeit (IZA) in Bonn bereitgestellt wird. Auswertungen, die für Publikationen oder Vorträge genutzt werden sollen, werden im FDZ am IQB im Hinblick auf die Einhaltung der jeweiligen Vereinbarungen geprüft und der Wissenschaftlerin bzw. dem Wissenschaftler anschließend auf einem sicheren Übertragungsweg zur Verfügung gestellt.
- (5) Die Mitnahme der Daten auf Datenträgern jeglicher Art ist nur in Länder mit angemessenem Datenschutzniveau gestattet. Länder, die ein angemessenes Datenschutzniveau bieten, sind: a) Mitgliedsstaaten der EU; b) Staaten des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR): Norwegen, Liechtenstein und Island sowie c) Staaten, für die seitens der EU-Kommission eine (positive) Angemessenheitsentscheidung getroffen wurde. Eine jeweils aktuelle Übersicht ist auf den Seiten der EU-Kommission zu finden. Datennutzerinnen und Datennutzer, die sich bei Antragstellung in Ländern ohne angemessenes Datenschutzniveau aufhalten, bekommen keine Scientific Use Files zur Verfügung gestellt, sondern erhalten die Möglichkeit, das Fernrechenystem JoSuA zu nutzen.
- (6) Neben Scientific Use Files und dem Fernrechenystem JoSuA stehen für einzelne Studien reduzierte und absolut anonymisierte Datensätze (Campus Files) für den Einsatz in der universitären Lehre zur Verfügung. Diese Datensätze weisen im Vergleich zu Scientific Use Files einen höheren Anonymisierungsgrad auf und werden nach Zustimmung zu spezifischen Nutzungsbedingungen⁹ zur Verfügung gestellt.

⁹ Die Nutzungsordnung für die im FDZ am IQB bereitgestellten Campus Files ist unter <http://www.iqb.hu-berlin.de/fdz/Datenzugang/CF-Antrag/NutzungsordnungCFs> abrufbar.